

Vereinsstatut¹ vom 04.01.2006
in der geänderten Fassung vom 12.06.2017 und
in der geänderten Fassung vom 28.10.2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „FREUNDE des Jüdischen Museums der Stadt Wien“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den ausschließlichen gemeinnützigen nicht auf Gewinn zielenden Zweck, die Kenntnisse der Bevölkerung über die Geschichte und Kultur des Judentums insbesondere durch Ausstellungen zu erweitern, möglichst viele Menschen zum Besuch des Jüdischen Museums der Stadt Wien anzuregen und die Arbeit dieses Museums zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Erwerb und Restaurierung von Sammlungsobjekten
 2. Einrichtung oder Ausgestaltung von Museumsräumen
 3. Führungen, Vorträge, kulturelle Veranstaltungen und Studienreisen
 4. Veranstaltung und Förderung von Ausstellungen
 5. Herausgabe von Publikationen
 6. Werbung und Veranstaltung von Sammlungen für das Jüdische Museum der Stadt Wien in der Öffentlichkeit.
- (2) Die materiellen Mittel werden aufgebracht aus:
 1. Spenden und Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder
 2. Spenden, Schenkungen, letztwillige Verfügungen (Erbschaften und Vermächtnisse) und sonstigen Zuwendungen sowie Sponsoreneinnahmen
 3. Erträgen aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks
 4. Subventionen
 5. Kapitalerträge (Bankzinsen, Wertpapiererträge, Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Wertpapierfonds u.a.)
 6. Sonstige Erträge von völlig untergeordneter Bedeutung
- (3) Der Verein kann seinen Vereinszweck auch unter Zuhilfenahme von Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO umsetzen. Der Verein muss gegenüber dem Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt sein, so dass die Rechtsfolgen der Handlungen des Erfüllungsgehilfen dem Verein zuzurechnen sind.
- (4) Der Verein darf teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO erbringen (§ 40a Z 2 BAO).
- (5) An Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spendenmittel müssen ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

¹ Um die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen, wurden in der vorliegenden Fassung die männlichen Formen verwendet. Sie sind auch in ihrer weiblichen Entsprechung zu verstehen.

Fortsetzung § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (6) Der Verein darf Mittel – insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile – ausschließlich an begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6 EStG 1988 zur unmittelbaren Förderung dieses Zweckes zuwenden. Der Verein darf teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften erbringen. Dabei hat in beiden Fällen zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von dem zuwendenden oder leistungserbringenden Vereins verfolgten begünstigten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung). Eine abweichende territoriale Ausrichtung ist dabei unbeachtlich.
- (7) Der Verein darf durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, ihren gemeinnützigen, mildtätigen Zweck verwirklichen.
- (8) Werden diese Voraussetzungen nicht von allen zusammenwirkenden Körperschaften erfüllt, darf dies nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: Sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation stellen eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes dar, und es kommt zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO nicht erfüllt.
- (9) Übernimmt der Verein neben der unmittelbaren Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften, liegt eine ausschließliche Förderung der begünstigten Zwecke auch dann wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO selbst nicht erfüllen, wenn diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) ausgeschlossen sind. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen. Für diese Tätigkeiten dürfen max. 25% der Gesamtressourcen eingesetzt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können jene physischen oder juristischen Personen sein, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes, unter anderem auch durch Spenden an das Museum, aktiv beitragen werden.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Grund besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und hat das Recht, Anträge zu stellen, das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht entweder selbst oder im Falle von juristischen Personen durch ihre delegierten Vertreter auszuüben.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des Statuts einzuhalten. Weiters wird von ihnen erwartet, dass sie den Vereinszweck fördern; insbesondere kann nur Mitglied sein, wer eine in ihrer Höhe vom Vorstand festzusetzende Spende an das Jüdische Museum der Stadt Wien sowie einen in seiner Höhe vom Vorstand festzusetzenden Mitgliedsbeitrag leistet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - A) Freiwilligen Austritt
 - B) Ableben oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - C) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses seinen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §7, Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Geschäfte des Vereins werden besorgt durch:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsprüfer
- D) Schlichtungsstelle

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder des Vereins findet jährlich statt: sie ist vom Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung einzuberufen.
- (2) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
 - A) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - B) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - C) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - D) Entgegennahme des Berichts des Kassiers, der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - E) Beschlussfassung über Statutänderungen
 - F) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Viertelstunde nach dem festgelegten Termin eine Generalversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, für einen Beschluss über eine Statutänderung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (6) Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder seinen Stellvertretern zu unterfertigen ist.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten (Stellvertreter) binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt bzw. wenn dies mehr als ein Zehntel der Mitglieder beantragt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 12 Mitgliedern (u.a. Präsident, seinen beiden Stellvertretern, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter sowie Generalsekretär), die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, gewählt werden.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

Fortsetzung § 10 Vorstand

- (3) Der Vorstand bemüht sich unter Beachtung des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung um die ständige Verwirklichung des Vereinszweckes und wird vom Generalsekretär bei seiner Tätigkeit unterstützt. Im Besonderen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern und über alle Agenden, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine Viertelstunde nach dem festgelegten Termin eine Vorstandssitzung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung fachlicher Probleme zu seinen Sitzungen Experten beratend beizuziehen.
- (7) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter per Email freizugeben ist.
- (8) Zwischen den Sitzungen des Vorstandes werden die laufenden Geschäfte vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten und seinen Stellvertretern geführt.
- (9) Die Funktion eines Vorstandmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Präsidenten bzw. im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten und / oder zu erlangen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen und hierüber der Generalversammlung zu berichten. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem binnen zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Kommt der Streitteil dieser Aufforderung nicht nach, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt. Diese beiden Schiedsrichter werden vom Vorstand einberufen und wählen ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzenden in die Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Ist es nicht möglich, das Schiedsgericht mit ordentlichen Mitgliedern zu besetzen, so können auch Nichtmitglieder nominiert werden.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen zulässig sind. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig, eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan ist unzulässig.
- (4) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind auf das Schlichtungseinrichtungsverfahren die §§ 577-599 ZPO anzuwenden.

Vereinsstatut¹ vom 04.01.2006
in der geänderten Fassung vom 12.06.2017 und
in der geänderten Fassung vom 28.10.2025

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, im Falle der Verhinderung seine Stellvertreter.
- (2) Schriftstücke des Vereins müssen mit der Unterschrift des Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter sowie des Generalsekretärs versehen sein. Mitteilungen finanzieller Natur und die Übernahme finanzieller Verpflichtungen bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter und des Kassiers (Stellvertreters).

§ 14 Stadtrechnungshof Wien

- (1) Unabhängig von der vereinseigenen Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer kann im Falle von Subventionsgewährungen durch die Stadt Wien der Stadtrechnungshof Wien Einschau in die Aufzeichnungen des Vereins nehmen.

§ 15 Auflösung des Vereines, Vermögensbindung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von einem Drittel aller Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des begünstigten Zwecks ist das nach Abzug der Passiven verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a EStG 1988 zu verwenden; unter Beachtung dieser Bestimmung hat das Vereinsvermögen dem Jüdischen Museum der Stadt Wien zuzufallen.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecke gemäß § 4a EStG 1988 zu verwenden.

Wien, 28.10.2025